

STADT GREVEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 43,4

MARKTSTRASSE SÜD - TEILPLAN WEST

M. 1:500

FESTSETZUNGEN:

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 43,4 - WEST	
KERNGEBIET	MK
BAUGRENZE / DAULINIE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE	II
GRUNDFLÄCHENZAHL Z. B. 1,0	1,0
OFFENE BAUWEISE / GESCHLOSSENE BAUWEISE	O g
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
STRASSENABGRENZUNGSLINIE	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
VERKEHRS- UND ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN	
VERKEHRSBERUHRTE ZONE / FUSSGÄNGERBEREICH	
NIEG	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	P
STELLPLATZE	St
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT	
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN / ZWECKBESTIMMUNG PARKANLAGE	
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN / ZWECKBESTIMMUNG PARKANLAGE	
ZU ERHALTENDE DÄUME	
ANZUPFLANZENDE DÄUME	
POST	
KIRCHEN + KIRCHL. ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE + EINRICHTUNGEN	
SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN / ELEKTRIZITÄT	
PRIVATE GRÜNFL. ENTFÄLLT, ST ALS FESTSETZUNG VERBLEIBT	
AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN I.S. DES § 14 DAUWVO SOWIE BAULICHE ANLAGEN, DIE NACH LANDESRECHT IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ODER DAUWICHEN ZULÄSSIG SIND, GEMÄSS § 23 (5) DAUWVO AUSGESCHLOSSEN.	

GEMÄß § 17 (10) BAU NVO IST IN TEILBEREICHEN DES BEBAUUNGSPLANES DAS NACH § 17 (1) BAU NVO ZULÄSSIGE HÖCHSTMAß DER GESCHOßFLÄCHENZAHL ÜBERSCHRITTEN WORDEN. (SIEHE HIERZU AUCH DIE BEGRÜNDUNG U. DIE ANLAGE 1 DIE BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES IST.)

HINWEISE:	
ÜMGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES	
KULTURDENKMALE DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERSTELLT WERDEN SOLLEN	D*
ALTEINHEIT	A
BEREICH UNTERSCHRITTENER ABSTANDSFLÄCHEN	
GEMÄß § 4 (14+15) BAU ONW v. 26. 6. 1984 SIND ZUR SICHERUNG DER GESTALTUNG DES STRAßENBILDES UND AUFGRUND DER VORHANDENEN SUBSTANZ ENTLANG DER ALTEN STRAßENZÜGE MARKTSTR., BERGSTR., KIRCHSTR. U. MARTINISTR. GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG.	

BEGRÜNDUNG:
DURCH BETEILIGUNG DER BÜRGER UND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND WÜNSCHE UND MÖGLICHKEITEN FÜR DIE IM ÖFFENTLICHEN INTERESSE LIEGENDE STADTERNEUERUNG BEKANNT GEWORDEN, DIE OHNE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG NICHT FESTGESETZT WERDEN KÖNNEN. AUSSERDIE SIND DURCH DIE FINANZIELLE REDUZIERUNG DES SANIERUNGSPROGRAMMES EINSCHRÄNKUNGEN ERFORDERLICH, DIE DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTGABE BEDÜRFTEN.
DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GREVEN WIRD PARALLEL ZU DIESEM VERFAHREN ANGEPAßT. ER ENTSPRICHT DEN ZIELEN DER LANDESPLANUNG.
DER BEBAUUNGSPLAN NR. 43,4 - WEST IST TEIL DER BEBAUUNGSPLÄNE, DIE DAS GESAMTE SANIERUNGSGEBIET ABDECKEN, DAVON SIND DIE BEBAUUNGSPLÄNE 43,2/4/6 - OST RECHTSVERBINDLICH.
ERSCHLIESSUNG UND VERSORUNG IM PLANUNGSBEIET SIND GESICHERT.

DIE KOSTENSCHÄTZUNG IST IM SANIERUNGSPROGRAMM FÜR DAS GESAMTBEIET DER STADTSANIERUNG NACHGELIESEN.
DAS SANIERUNGSPROGRAMM BEFINDET SICH IN DER DURCHFÜHRUNG.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 949) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949) mit den Festsetzungen des § 30 BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Greven am 4.7.1977 aufgestellt worden.

Dieser Plan ist gemäß § 11 des DBAU (DGBL. I. S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM ... 13.03.1985 ... GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 13.03.1985.....
Der Regierungspräsident
Im Auftrag Fischer
Regierungsbaurat
Der Regierungspräsident

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 5.7.1983 hat dieser Plan im Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 25.7.1983 bis einschl. 25.8.1983 offengelegen.

Der Stadtdirektor
i.A.
gez. Hannemann

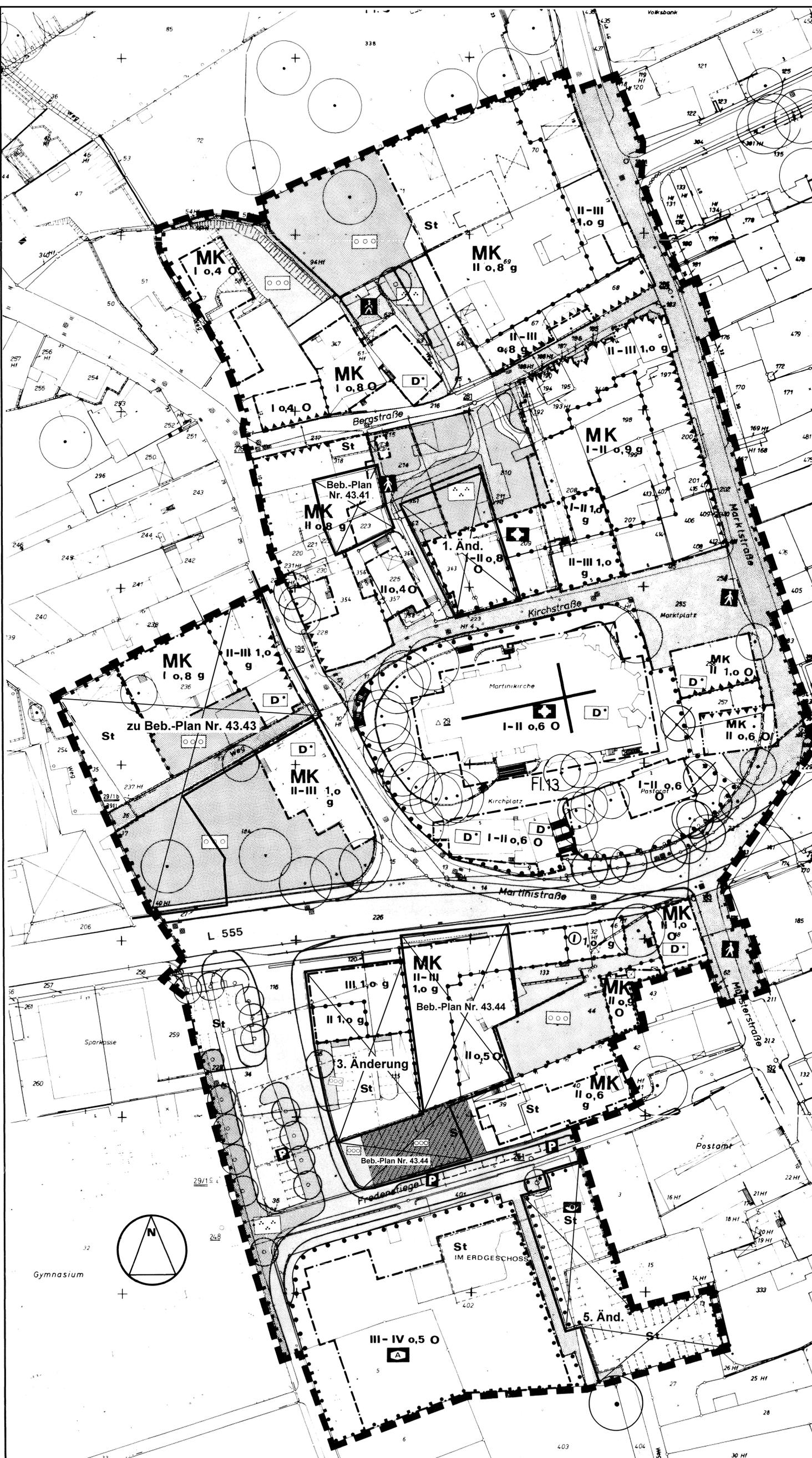
Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 30.1.85 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Der Stadtdirektor
i.A.
gez. Hannemann

Es wird bescheinigt, dass die kartografische Unterlage und die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und für die eindeutige Feststellung der städtebaulichen Planung ausreichend sind.
20.05.1980
Stamm
VERNEHMUNGSRAT DER STADT GREVEN

Binder: Brack Gringel
Stellv. Bürgermeister: Ratsherr Schrifführer

ANLAGEN: ANLAGE 1
STAND: JULI 1984
MALBURG REIGER



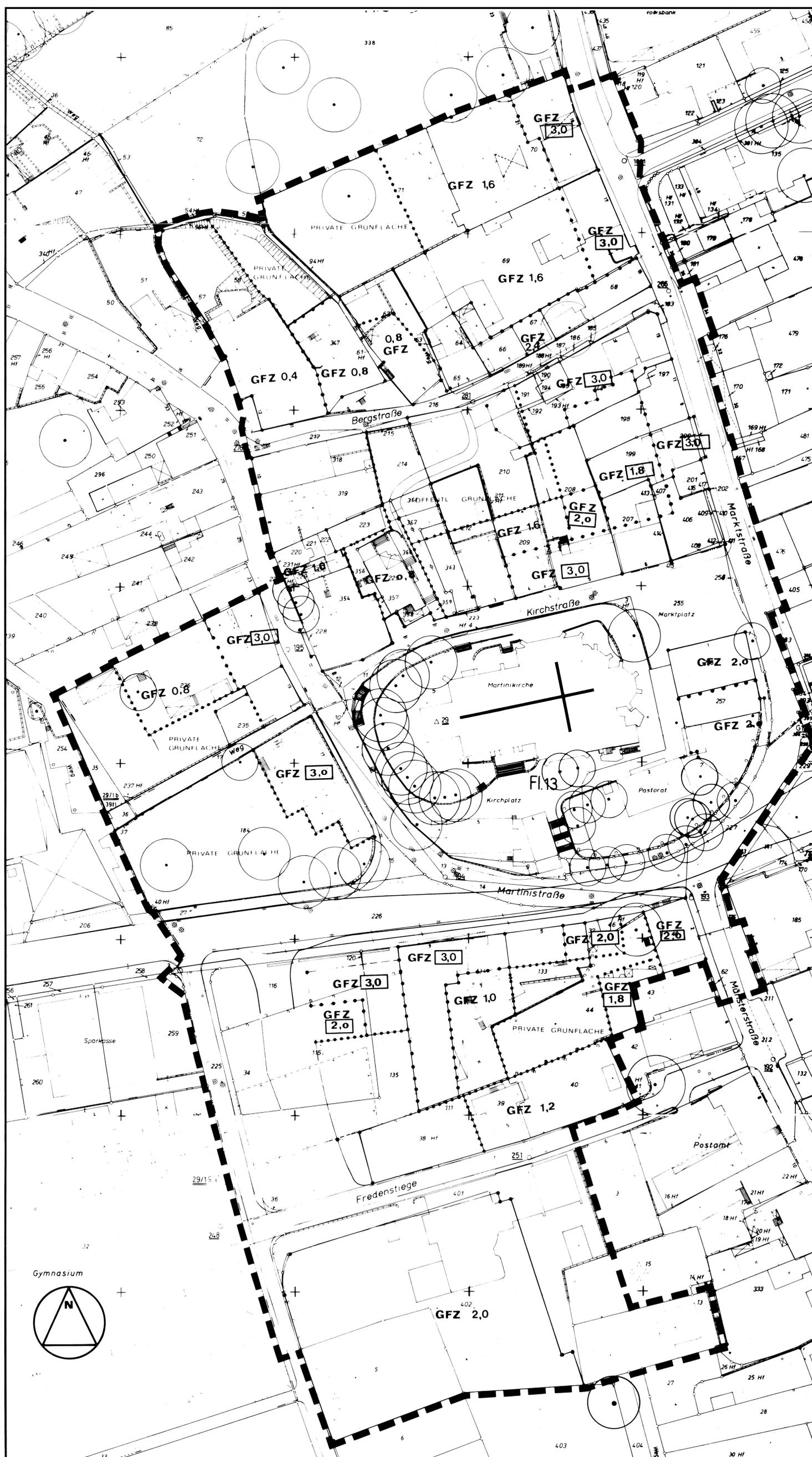
STADT GREVEN

ANLAGE 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN

NR. 43,4

MARKTSTRASSE SÜD TEILPLAN WEST

M. 1:500



FESTSETZUNGEN:	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 43,4 WEST	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL. Z.B. 3,0	GFZ 3,0
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	

HINWEISE:	
GRUNDSTÜCKSGRENZE (VORHANDEN)	
ZULÄSSIGE GFZ ÜBERSCHRITTEN	GFZ 3,0

Dieser Plan ist gemäß §2(1) BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 949) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949) mit den Festsetzungen des §30. BBauG durch Beschluss des Rates der Stadt Greven am 4.7.1977 aufgestellt worden.

gez. Wähning Bürgermeister
gez. Berling Ratsherrin
gez. Schreiber Schriftführer

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom 5.7.1983 hat dieser Plan im Entwurf gemäß §2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 25.7.1983 bis einschl. 25.8.1983 offengelegen.

Der Stadtdirektor
i.A.
Hannemann

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 30.1.1985 gemäß §10 BBauG als Satzung beschlossen.

Helmig Bürgermeister
Böhm Ratsherr
Gringel Schriftführer

STAND: AUGUST 1984

DIESER PLAN IST GEMÄß § 11 DES BBAUG (BGBL. I S. 2236) MIT VERFÜGUNG VOM 19.03.1985..... GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 19.03.1985.....
35.2.1-5204-
Der Regierungspräsident
Im Auftrag Fischer
Regierungsbaureiter
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄß § 12 DES BBAUG (BGBL. I S. 2236) IST AM 25.03.1985..... ERFOLGT.

GREVEN, DEN 25.03.1985.....

DER STADTDIREKTOR

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE KARTOGRAFISCHE UNTERLAGE UND DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND FÜR DIE EINDEUTIGE FESTSTELLUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG AUSREICHEND SIND.

27.05.1980 STADTVERMESSUNGSRAT DER STADT GREVEN

PROF. DR.-ING. ALFRED C. DOETZGER
STADTPLANER/ARCHITEKT DBA (AKM 00003)

MALBURG REIGER